Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 4 (1906-1907)

Heft: 10

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

absorbieren, all' die Kämpfe würden aufhören und Armenpflege zu treiben würde eine wahre Lust werden. Vor allem wäre die Möglichkeit vorhanden zu prophylaktischem Wirken; denn die Leute wären ganz in der Nähe. Gerieten sie in Not, könnte sofort und mit den geeigneten Mitteln, ohne langes Parlamentieren mit der Heimatgemeinde, eingegriffen werden, wodurch die Sanierung manches bösen Falles gelingen würde. Bei verwahrlosten Familien müßte man nicht zusehen, bis alles im Schlamm versunken ist, sondern könnte vorher schon tüchtig mit der Rettungsarbeit beginnen. Jedem Armenfalle müßte die örtliche Armenpflege gerecht werden und sich mit ihm befassen und ihn nach seiner Individualität erledigen; jeder ginge sie an, ein Abschaufeln und Abschieben, weil kein Wille oder keine Mittel zu einer Aktion vorhanden sind, wäre da total ausgeschlossen. Jetzt kommt uns jeder kantonsfremde Arme mehr oder weniger als ein Fremder vor und stammt er zufällig aus einem wegen seiner Armenpflege „verrühmten" Kanton, dann fällt etwas von dem Odium seines Kantons fast unwillkürlich auch auf ihn. Wie anders unter einem eidgenössischen Armengesetz, da stünden alle als Schweizer unter derselben Gesetzgebung; das Zusammengehörigkeitsgefühl würde eminent gekräftigt werden.

Anmerkung: Es sind mir zu meinen Ausführungen von zwei Seiten Berichtigungen zugegangen, von denen ich gerne Notiz nehme.

1. Zu der Bemerkung auf Seite 67 unten: Gegen verarmte niedergelassene kantonsfremde Schweizerbürger hat die Niederlassungsgemeinde und der Niederlassungskanton gar keine Disziplinar- und Strafbefugnis; denn die polizeilichen Bestimmungen des betreffenden kantonalen Armengesetzes gelten ja selbstverständlich nur für Kantonsbürger — wird von St. Gallen geltend gemacht; es habe in seinem Strafgesetze vom 4. Januar 1896 Bestimmungen gegen pflichtvergessene Eltern und Pflegeltern, die für alle Kantonseinwohner Geltung haben. — Auch andere kantonale Strafgesetze enthalten ähnliche Bestimmungen, aber wie viel braucht es doch, bis sie wirksam werden!, und die spezielle Armenpolizei: Zitation, Einsperrung, Auflösung von Familien, Korrektionierung 2c. ist doch nur gegen Kantonsbürger anwendbar.
2. Auf Seite 75 wird Luzern als zu den Kantonen gehörend aufgezählt, die kein Kantonsspital besitzen. Nach einer verdankenswerten Mitteilung von Luzern ist das aber nicht der Fall. An die Stelle des alten Bürgerspitals trat 1902 das Kantonsspital. Die Verordnung betreffend Aufnahme und Verpflegungstaxen der Kranken in der kantonalen Krankenanstalt datiert vom 3. September 1902. Kranke können nur nach vorher von der Direktion erteilten Bewilligung aufgenommen werden, Notfälle ausgenommen. Die Armentaxen variieren von Fr. 1 bis Fr. 1.70 und richten sich nach der durchschnittlichen in den letzten vier Jahren von der betreffenden Gemeinde bezogenen Armensteuer.

Bern. Zur Ausführung der Bestimmung des Art. 130 der besonderen Vorschriften für die einzelnen Verwaltungsabteilungen wurde mit der städtischen Vormundschaftskommission und dem Regierungsstatthalter II durch die städtische Armendirektion eine Vereinbarung getroffen. Nach derselben wird nun in beinahe allen Fällen, wo es sich um Bestellung eines Vormundes handelt für vermögenslose und in Bern armengenössige Kinder, dem städtischen Armeninspektor die Funktion eines Vormundes übertragen. Infolgedessen ist derselbe bis zum 31. Dezember 1905 über 411 Personen Vormund geworden. Abgesehen von dem alle zwei Jahre für jeden Pupillen zu erstattenden Bericht, erfordert diese neue Obliegenheit des Inspektors von ihm eine nicht geringe Vermehrung seiner fürsorglichen Tätigkeit. Für die Armendirektion sowohl als für die Vormundschaftskommission ist es aber vorteilhaft, die dabei in Betracht fallenden persönlichen und öffentlichen Interessen durch einen Gemeindebeamten einheitlich gewahrt zu wissen.

(Aus den Verwaltungsberichten der städtischen Armendirektion Bern für die Jahre 1904 und 1905.)

— Auf Klagen von Armen-, Schul- oder Polizeibehörden werden pflichtvergessene Eltern zuerst vermahnt und erst, wenn die Klagen erneuert und begründet erfunden werden, wird der Entzug der elterlichen Gewalt ausgesprochen, und werden die

Kinder weggenommen. Da müssen wir denn leider konstatieren, daß meist wohl eher zu spät als zu früh die Kinder aus den traurigen häuslichen Verhältnissen entfernt werden. Denn wenn Kinder von den Eltern unsinnig geschlagen werden, daß sie voller Striemen, Wunden und Narben sind, wenn die Pflege mangelt, so daß die Kinder im Unrat liegen bleiben, bis sie wund geworden und jedes Gefühl für Reinlichkeit verloren haben, wenn sie tagelang eingesperrt bleiben, wenn man ihnen Schnaps verabreicht, damit man nicht in der Nachtruhe gestört werde, wenn solche Kinder immer und immer wieder vagabundieren, stehlen oder Unsittlichkeiten begehen, was bleibt da wohl anderes, als die Wegnahme, wenn man sie nicht verderben lassen will? Nur Unkenntnis, Liebedienerei nach unten oder fehlendes Mitgefühl für leidende Kinder kann erklären: Wir glauben nicht an gefährdete Erziehung.

(Verwaltungsbericht der städtischen Armendirektion für das Jahr 1905.)

Deutschland. Die Stadt Berlin hat nach der letzten statistischen Zusammenstellung rund 6000 Waisenkinder zu versorgen. Das scheint auf den ersten Blick bei einer Bevölkerung von 2½ Millionen nicht allzu bedeutend, ist aber doch bei näherem Zuschauen eine der bedeutsamsten und verantwortungsvollsten Aufgaben, denen sich die Kommune zu unterziehen hat. Bei der Wichtigkeit, eine geordnete Waisenpflege durchzuführen, ist es mit besonderer Genugtuung zu begrüßen, daß sich die Stadt endlich entschlossen hat, die Abteilung für die Waisenverwaltung, die bisher der Armendirektion unterstand, zu einer selbständigen Verwaltungsdeputation zu machen. Dadurch ist ein schnelleres Arbeiten möglich geworden, was im Interesse der Waisenkinder erwünscht war. Für die der städtischen Pflege anvertrauten Kinder werden folgende Kategorien unterschieden:

a) Waisenkinder, namentlich uneheliche Kinder, die wegen Mangels anderweitiger Heimstätten der Stadt zur Gewährung von Obdach, Unterhalt und Erziehung zugewiesen werden, einschließlich der nur teilweise von ihrem Ernährer verlassenen oder sonst vorübergehend obdachlos gewordenen Kinder.

b) Ehemalige Zwangszöglinge, d. h. solche, die wegen einer vor dem Schlusse des 12. Lebensjahres begangenen strafbaren Handlung und bereits eingetretener oder zu befürchtender Verwahrlosung zur Zwangserziehung überwiesen waren und nach dem Erlöschen dieses Gesetzes in Fürsorgeerziehung eingetreten sind.

c) Fürsorgezöglinge, d. h. solche, die in Anwendung des Gesetzes vom 2. Juli 1900 über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger der Stadt überwiesen worden sind.

d) Dem Kindesalter entwachsene oder wegen Erwerbsunfähigkeit der öffentlichen Fürsorge anheimgefallene Waisen.

Es überwiegen bei den städtischen Pfleglingen die unehelichen Kinder die ehelich geborenen. Namentlich tritt dies bei den jüngern Jahrgängen besonders hervor. Nimmt man den soeben erschienenen Bericht der Waisendeputation zur Grundlage, so waren bis zum vierten Lebensjahre 1320 uneheliche gegen 323 eheliche Kinder in Pflege. Dienstmädchen und Arbeiterinnen stellen das größte Kontingent der unehelichen Mütter. Von den unehelichen Kindern waren rund dreihundert mutterlos, während bei etwa dreitausend die Mutter noch lebte. Von den im Berichtsjahre vorhandenen 5590 Pfleglingen waren in Anstalten der Stadt nur 397 untergebracht, die übrigen waren in der Hauptsache in Familienpflege und der Rest in private Anstalten gegeben. Die Stadt Berlin gibt für Waisenpflege 1½ Millionen Mark aus, doch erhöht sich dieser Betrag von Jahr zu Jahr, und zwar wird der etatsmäßige Voranschlag immer erheblich überschritten.

(Aus: Kommunale Praxis. Herausgeber Dr. Südekum. Nr. 18 v. 3. Mai 1907.)

— Nach einem Bericht des städtischen Waisenrates in den Blättern der Armen- und Waisenpflege (amtliches Nachrichten- und Berichtsorgan) sind in Düsseldorf bisher 74 Frauen als Waisenpflegerinnen angestellt. Namentlich sind es die Frauenvereine, der Verein Frauenfürsorge und der katholische Fürsorgeverein für Frauen, Mädchen und

Kinder, die dem städtischen Waisenrat mit Tatkraft zur Seite stehen. Sie vermitteln in schwierigsten Fällen dem Waisenrate weibliche Vormünder. Die Waisenpflegerinnen sind gleichzeitig als Aufsichtsdamen für Ziehkinder tätig. Als solche haben sie die Aufgabe, gegen Entgelt bei fremden Leuten untergebrachte Kinder zu bewachen, die im Alter von 2—6 Jahren stehen. Die Zahl der Frauen soll noch vermehrt werden, so daß in jedem Bezirk zwei Frauen tätig sind. Die Zahl der den Frauen anvertrauten Kinder beträgt annähernd 500.

(Aus: Kommunale Praxis. Herausgeber Dr. Südekum. Nr. 18 v. 3. Mai 1907.)

Literatur.

Armenerziehungsverein Olten-Gösgen. Neunundzwanzigster Jahresbericht für das Jahr 1906. Olten. Buchdruckerei „Oltner Nachrichten" 1907, 42 Seiten.

Der Bericht nimmt Stellung zu der Frage: Sollen die Kinder von den Armenerziehungsvereinen bei ihren Müttern verkostgeldet und soll so mit den bezüglichen Armenbehörden kooperiert werden? Die Direktion des Innern des Kantons Aargau und die Mehrzahl der 11 aargauischen Erziehungsvereine beantworteten diese Frage mit: Nein; denn so werde bloß den Gemeinden geholfen, und die Kinder erhalten keine richtige Erziehung. Der Armenerziehungsverein Olten-Gösgen aber nimmt den, wie uns scheint, richtigen Standpunkt ein, zuerst sei in jedem Fall ganz genau zu untersuchen, ob ein Kind der Mutter mit gutem Gewissen zur Erziehung überlassen werden könne oder nicht, verbleibe es bei der Mutter, so biete seine Beaufsichtigung, die ihm, wie allen andern bei fremden Familien versorgten Kindern, zuteil werde, Gewähr für seine richtige Pflege und Erziehung; auch unter den armen Müttern gäbe es vortreffliche Erzieherinnen. W.

Neunter Jahresbericht der Allgemeinen Armenpflege (Siebenunddreißigster der freiwilligen Armenpflege) über das Jahr 1906 an die Generalversammlung der Allgemeinen Armenpflege. Basel, Buchdruckerei Kreis, Petersgraben 21, 1907. 46 Seiten.

Daß die Basler Allgemeine Armenpflege reformbedürftig ist, geht deutlich auch aus dem vorliegenden Bericht hervor. Das Sekretariat hat indessen doch tüchtig gearbeitet und namentlich mit zähem Fleiß die Heimatgemeinden zur Unterstützung ihrer in Basel niedergelassenen Bürger herangezogen. In den letzten drei Jahren sind infolgedessen die heimatlichen Unterstützungen um die ansehnliche Summe von 43,000 Fr. gewachsen. Mit seinen Unterstützungen steht auf einsamer Höhe: Baden (42,715 Fr.), dann folgt Baselland (15,712 Fr.), Aargau (14,549 Fr.), Bern (13,124 Fr.), Zürich (7964 Fr.) 2c. Im ganzen wurden 1859 Familien mit rund 280,000 Fr. unterstützt (Suppenverteilung inbegriffen). Interessant ist die Boykottierung der Italiener durch die Allgemeine Armenpflege und das — allerdings vergebliche — Bemühen des italienischen Konsulats, den Boykott aufzuheben. W.

Ein grandioses Werk sozialer Fürsorge. Von Dr. C. A. Schmid, I. Sekretär der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich. Separatabdruck aus der Züricher Post. 32 Seiten.

Dieses wirklich „grandiose" Werk ist die Società Umanitaria in Mailand, gestiftet im Jahre 1893 infolge des Testamentes und der Hinterlassenschaft im Betrage von 10 Millionen Franken des edeln Juden Prosper Moses Loria. Zweck der Gesellschaft ist: Hülfe für die wirtschaftlich Schwachen; er wird zu erreichen gesucht durch folgende Werke: ein Arbeitsamt, ein Auskunfts- und Uebersetzungsbureau, die Erstellung von Arbeiterwohnungen, die Arbeitsvermittlung, ein Auswanderungssekretariat, eine Arbeitslosenhülfskasse, eine casa di lavoro und Lehrwerkstätten und Fachschulen. Alle diese verschiedenartigen Institutionen der sozialen Fürsorge schildert der Verfasser lebendig mit Liebe und Verständnis aus eigener Anschauung heraus. — Interessenten können das lesenswerte Heft bei ihm beziehen. W.

Arbeitslosenfürsorge im alten Basel. Von Hans Joneli. Sonderdruck aus „Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde". VI. Band, Seite 180—283.

Die lesenswerte Arbeit bestätigt wieder einmal den Satz, daß es nichts Neues unter der Sonne gibt. Da werden im alten Basel des 18. Jahrhunderts schon alle die Probleme der Ar-